- 20. 1. Außerordentliche Schadensersatpflicht der Gründer und Borftandsmitglieder einer Aftiengesellschaft wegen Ausgabe nicht volleingezahlter Aftien späteren Aftienerwerbern gegenüber nach preußischem Landrechte und nach dem Handelsgesehnche.
 - 2. Doppelte Sachbarftellung im Thatbestande bes Urteiles.
 - 3. Bedeutung des &. 260 C.B.D.
- I. Civilsenat. Urt. v. 15. Oktober 1883 i. S. B. u. Gen. (F. und P.) (Nl.) w. Konkursmasse des Nachlasses B. v. C. (Bekl.) Rep. I. 283/83.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht daselbft.

In diefer Sache waren von den Rlägern ähnliche Schadenserfatansprüche gegen B. v. C. erhoben worden, wie in der Sache Witme Schr. u. Gen. w. die Konkursmasse bes Nachlasies B. v. C., Rep. I. 197/83 (vgl. oben Nr. 19). Es waren zwei Klagen bei verschiedenen Civillammern bes Gerichtes erfter Instanz angebracht worden, die eine von B., die andere von F. und B., und beide Klagen waren durch je ein besonderes Urteil abgewiesen worden. Nachdem beide Sachen von ben Klägern in die Berufungsinstanz gebracht waren, starb der Beklagte. und es trat an seine Stelle sein Benefizialerbe in die Prozesse ein. Das Berufungsgericht beschloß sodann die Verbindung beider Brozesse nach Maßgabe des &. 138 C.B.D. und verwarf im Endurteile beide Berufungen als unbegründet. Darauf wurde der Konkurs über ben Nachlaß des ursprünglichen Beklagten eröffnet, und später von den Alägern das Verfahren der Kontursmasse gegenüber ordnungsmäßig aufgenommen, das Berufungsurteil zugestellt und Revision gegen basselbe eingelegt. Das Reichsgericht hob das angesochtene Urteil auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an bas Berufungsgericht zurück.

Aus ben Grünben:

..., Was zunächst die Ansprüche des F. und des P. betrifft, so fehlte es in Ansehung dieser an einem, eine sichere Grundlage der Beurteilung gewährenden Thatbestande. In dieser Beziehung verweist das Bezusungsurteil, abgesehen von dem in der Berusungsverhandlung neu Borgebrachten, im wesentlichen auf den Thatbestand des Urteiles erster Instanz. Aber letzterer entspricht insofern keineswegs der Vorschrift des §. 284 Abs. 1 Nr. 3 C.P.D., wonach er eine "gedrängte Dars

stellung des Sach= und Streitstandes' sein soll, als er eine doppelte Dar= stellung bes Sach- und Streitstandes enthält, zunächst ganz selbständig eine solche, wie fie der erwähnten Gesetzesvorschrift entspricht, und sohann die Bemerkung, daß die Barteien den Inhalt der vorbereitenden Schriftsäte mündlich vorgetragen haben. Die hinzufügung einer solchen Bemerkung könnte, obgleich fie niemals korrekt ist, doch unschädlich sein, wenn es sich um ein Paar furze, übersichtliche Schriftsätze handelte, beren Übereinstimmung mit ber vom Gerichte selbständig gegebenen Darstellung des Sachverhaltes leicht und sicher zu konstatieren wäre; hier aber liegen vier fehr ausführliche Schriftsäte vor, von welchen dies gewiß nicht behauptet werden kann. Der vom Landgerichte aegebene Thatbestand im ganzen war daher als solcher unbrauchbar, und wenn das Rammergericht darin feinen Anlaß fand, die Sache nach 8. 501 C.B.D. an bas Gericht erfter Inftang guruckzuverweisen, fo hätte es selbständig einen den ganzen Sachverhalt darlegenden Thatbestand abfassen müssen. Auf diesem Verstoße gegen &. 284 Abs. 1 Nr. 3 C.B.D. beruht die ganze Entscheidung des Kammergerichtes in der Rlagsache des F. und des P., wie sie liegt, und war schon des= halb aufzuheben.

In Sachen des B. lag dieser prozessulische Mangel zwar nicht vor; aber die Entscheidung des Berusungsgerichtes verstieß auch gegen Normen des materiellen Rechtes, und wie dieser Umstand eventuell auch schon für sich allein die Ausbedung des vorigen Urteiles in Ansehung des F. und des P. würde herbeigesührt haben, so brachte er das gleiche Ergebnis auch in Ansehung des B. zu Wege. Bei der folgenden Erörterung wird nun hypothetisch davon ausgegangen, daß auch dem F. und dem P. gegenüber der Sache und Streitstand erster Instanz sediglich aus dem vom Landgerichte selbständig ausgestellten Thatbestande, abgesehen von der Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftssäte, zu entnehmen wäre."...

(Es werden nun zunächst zwei Klagbegründungen in Übereinstimmung mit dem Berusungsgerichte verworsen, die eine, hergenommen von der angeblichen Ausgabe der Aktien vor Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister, unter Bezugnahme auf die schon erwähnte Entscheidung in Sachen Witwe Schr. u. Gen. wider die beklagtische Konkursmasse, die andere, welche darin hatte gesunden werden sollen, daß die Gesellschaft, weil das Grundkapital nicht durch reelle Zeichs

nungen voll gedeckt gewesen sei, gar keine rechtliche Existenz erlangt habe, und daß aus diesem Grunde die Aktien nichtig gewesen seien, unter Hinweis auf die Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 77 flg.; dann wird fortgesahren:)

"Was sodann die Ansprüche anlangt, welche eventuell als kontraktliche ober quasikontraktliche von den Rlägern als Aktionären gegen den urfprünglichen Beklagten als einen der Gründer der Gesellschaft, sowie als Mitglied des Vorstandes, und später des Aufsichtsrates berfelben geltend gemacht sind, so ist es freilich sicher, daß zwischen ben Aftionären und den Gründern als solchen keinerlei vertragsmäßiges oder vertragsähnliches Verhältnis besteht. Daß dagegen wider die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates den Aktionären nicht unter allen Umständen, namentlich nach beendigter Liquidation der Gesellschaft, jedes direkte Klagrecht wegen Vernachlässigung der jenen obliegenden Pflichten abgesprochen werden kann, ist schon in dem mehrerwähnten Urteile des Reichsgerichts in Sachen Witwe Schr. und Genoffen wider die beklagtische Konkursmasse zur Sprache gekommen. es indessen keines näheren Eingehens auf diesen Bunkt, weil die Rläger ben Schaben, deffen Erfat fie von dem Beklagten verlangt haben, nicht fowohl als Aftionäre, als vielmehr dadurch erlitten haben wollen, daß fie überhaupt burch Aftienkauf Attionäre biefer Gesellschaft geworden sind. Und dies ist der Punkt, bessen Behandlung im angefochtenen Urteile als in folcher Weise rechtsirrtumlich bezeichnet werden muß, daß hierauf die klagabweisende Entscheidung beruht.

Die Kläger wollten in der ersten Instanz um deswillen den ursprünglichen Beklagten für den Schaden, welchen sie durch ihre Beteiligung an dem fraglichen Aktienunternehmen erlitten zu haben behaupten, verantwortlich machen, weil er als Gründer, Vorstandsmitglied oder Aussichtsratsmitglied, insbesondere durch Beteiligung an der Ausgabe der später von ihnen angeblich erworbenen Aktien vor Volleinzahlung derselben, mitgewirkt habe zur Erregung des Irrtums bei ihnen, als ob das Nominalkapital der Gesellschaft auch effektiv beschafft worden sei, ohne welchen Irrtum sie die fraglichen Aktien nicht gekauft haben würden; während doch er selbst in den gedachten Eigenschaften gerade auch dazu mitgewirkt habe, daß insolge gewisser, näher bezeichneter

¹ S. oben Nr. 19 S. 72.

Manipulationen und Transaktionen die Aktiengesellschaft als mit dem einaetragenen Rominalkapitale ausgeftattet zur Eriftenz gelangt sei, ohne auch nur annähernd in dieser Höhe ein Kapital wirklich zu besitzen. In thatsächlicher Beziehung steht zwischen den Parteien auch soviel fest, daß bei weitem nicht das ganze, auf 12 500 000 Thir. normierte Nominalkapital der Gesellschaft eingezahlt worden, oder auch nur seine Einzahlung ernstlich in Aussicht genommen gewesen sei: abgesehen nämlich von 800 000 Thirn. Stammaktien, welche der Großherzog von M.=St. gezeichnet und in seinen Händen behalten hat, war es ber Ber= liner Bank überlaffen worden, fechs Millionen Thaler Stammakien zu 59%, und sechs Millionen Thaler Stammprioritätsaktien zu 71%, zu übernehmen, und sind, während 3 100 000 Thir. Stammaktien thatsächlich gar nicht übernommen worden sind, im übrigen nur diese Prozentsätze in die Gesellschaftstaffe eingezahlt worden; bestritten ist dabei freilich, ob gerade ber Beklagte für alle biese Vorgänge mitverantwortlich fei. In der Berufungsinftang haben dann die Rläger hervorgehoben, daß es nicht einmal auf eine wissentliche Frrtumserregung ankommen würde, sondern daß jede schuldvolle Widerrechtlichkeit, die der Beklagte als Gründer oder Mitalied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates begangen habe, ihn aus dem Gesichtspunkte des Deliktes für ben baburch verursachten Schaden haftbar mache.

Das Kammergericht geht nun davon aus, daß die Kläger auf Grund ber burch ben Beklagten mitveranlagten Aktienemission die Befolgung des Statutes der Aftiengesellschaft voraussetzen durften, nach deffen &. 14 die Aftien erst nach Vollzahlung ausgegeben werden follten, und daß ber Beklagte fich diefer Sachlage auch bewußt sein mußte. Das Rammergericht nimmt daher beim Beklagten in dieser Beziehung einen Dolus an, führt aber weiter aus, letterer habe nicht die Natur eines dolus causam dans, weil die Rläger nicht burch ben bei ihnen in betreff der Bolleinzahlung erregten Frrtum zum Abschlusse der Aftienkaufgeschäfte veranlaßt, sondern aus eigenem, nicht näher zu erörterndem Antriebe an diefelben herangetreten sein würden. Der hiernach nur vorliegende dolus incidens würde keinen das wesentliche des Geschäftes betreffenden Irrtum hervorgerufen, sondern nur die Wirkung gehabt haben, daß als Verkaufsobjekt ein volleingezahltes, ftatt eines nur teilweise fundierten Bavieres von den Klägern gedacht worden sein würde, und da für die dadurch herbeigeführte Schädigung ein Makstab

aus den Parteibehauptungen nicht zu entnehmen, die Schätzung dersfelben auch im übrigen völlig unmöglich und daher die Anwendung des richterlichen Fragerechtes ausgeschlossen gewesen sei, so habe der Klagsanspruch verworfen werden müssen.

Durch die letzterwähnten Ausführungen ist jedenfalls gegen den &. 260 Abs. 1 C.B.D. verstoßen. Diese Bestimmung foll gerade verhindern, daß in Fällen, wo, wie im vorliegenden, nach der eigenen Annahme des Berufungsgerichtes die Eristenz eines zu ersetzenden Schabens im allgemeinen unzweifelhaft ist, bennoch wegen mangelnder Substanziierung eines bestimmten Betrages der ganze Anspruch abgewiesen werbe. Ru diesem Awecke ist dem Gerichte ein völlig freies Ermessen eingeräumt; es ist demselben daneben für den Fall, daß es ihm zu bebenklich scheinen sollte, unmittelbar davon Gebrauch zu machen, überlassen, etwa dem Beweisführer die eidliche Schätzung des Schadens anheimzugeben, oder von Amts wegen das Gutachten Sachverständiger einzuholen. Warum das Kammergericht nicht wenigstens zu diesen Ausfunftsmitteln gegriffen hat, bafür find im angefochtenen Erkenntnisse gar keine Gründe angegeben. Nicht mit Unrecht haben übrigens bie Aläger darauf hingewiesen, daß von dem eigenen Standpunkte des Berufungsgerichtes aus dasselbe folgerichtigerweise sehr wohl eventuell zur Annahme eines bestimmten Minimums von Schaden hatte gelangen können, weil Parteiangaben vorlagen, welche einen genügenden Anhalt für die Berechnung gewährten, wieviel von dem statutenmäßigen Grundkapitale etwa zur Einzahlung gelangt sei, und weil in der Vergleichung biefes Betrages mit dem nominellen Grundkapitale felbst doch schon eine bestimmte Grundlage für die Abschätzung des Schadens zu gewinnen gewesen wäre.

Aber die Erwägungen des Berufungsgerichtes erwiesen sich in noch weiterem Umfange als rechtsirrtümlich. Die Verpflichtung des Beklagten, den Klägern den ganzen Betrag der von ihnen angeblich angelegten Kaufpreise zu ersehen, wird dort deswegen verneint, weil sie nicht durch den von jenem verursachten Irrtum zu den Aktienkäusen veranlaßt sein würden. Es kann nun schon fraglich erscheinen, ob bei dieser letzteren Feststellung der richtige Rechtsbegriff der Veranslassung zu Grunde gelegt ist, insosern als erläuternder Gegensatz hinzugesügt wird, daß die Kläger aus eigenem, nicht näher zu erörterndem Antriebe an die Kaufgeschäfte herangetreten seien, während doch der

Umstand, daß jemand den Antrieb zum Abschluffe eines Geschäftes in etwas anderem gefunden hat, nicht ausschließt, daß er ohne den Arrtum sich bennoch nicht auf bas Geschäft eingelaffen haben würde. Indessen dies darf dahingestellt bleiben, weil überhaupt die Bestimmungen der &. 85. 87. 88 preuß. A.R.R. I. 4 über ben Gegenfat von dolus causam dans und dolus incidens mit Unrecht zur Entscheidung dieser Sache herangezogen worden sind. Ihr eigentliches Anwendungsgebiet finden diese nur da, wo es sich um die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes wegen Betruges handelt, wovon hier nicht bie Rede ist, da vielmehr ein Schadensersatzanspruch auf Grund einer un= erlaubten Handlung in Frage fteht. Freilich, wenn biefer Anspruch gerade nur auf eine schuldvolle Frrtumserregung gegründet werden fönnte, so würde dennoch die Feststellung, daß ein bestimmter schädigender Borgang nicht durch ben Irrtum veranlagt fei, ausreichen, um ben Anspruch insoweit auszuschließen. Aber, gang abgesehen von einem erregten ober nicht erregten Irrtum, ift schon bie Mitwirkung bes ursprünglichen Beklagten bei ber Gründung ber Aktiengesellschaft mit bem zum Teile nur fittiven Grundkapitale, bezw. bei ber Ausgabe ber nicht volleingezahlten Aftien, an sich eine unerlaubte Handlung, welche, wie die Rläger schon in ber Berufungsinftanz mit Recht betont haben, den Beklagten für allen Schaben haftbar gemacht hat, der fich auf dieselbe als Urfache zurückführen läßt. Um jene Handlung als eine unerlaubte zu kennzeichnen, bedarf es nicht einmal eines hinweises auf bas ausbrückliche Berbot ber Ausgabe nicht volleingezahlter Aktien im Statut ber Gesellschaft, ba die Ausgabe von Aftien auf ben Inhaber — und um solche handelt es sich hier — vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages nach Art. 222 Nr. 1 H.G.B. schon gesetzlich verboten ift, bezw. bereits vor dem Bundesgesetze vom 11. Juni 1870 verboten war. Auch ist die Schadensersappflicht bes Beklagten nicht gerade von einer ihm zur Laft fallenden Arglift abhängig zu machen; vielmehr hatte er schon nach ben Vorschriften der §§. 8—14 A.L.R. I. 6 ben Rlägern eventuell in bemselben Umfange zu haften, wenn er sich auch nur eines mäßigen Vergehens schuldig gemacht hatte; dazu fommt noch, infofern ber Beklagte zu ber betreffenben Beit Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft war, die Bestimmung in Art. 241 Abf. 2 H.G.B., wonach Borstandsmitglieder, welche ben Borschriften bes Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegenhandeln, solidarisch

für den dadurch entstandenen Schaden haften, eine Bestimmung, welche ganz allgemein lautet, sodaß sie nicht etwa bloß der Gesellschaft und den Gesellschaftsaläubigern, sondern auch Dritten zugute kommt, welche burch das Entgegenhandeln eine besondere, vom Schaden der Gefellschaft zu unterscheidende Schädigung erlitten haben. Der Frrtum der Kläger aber kommt für die Begründung des Raufalzusammenhanges zwischen der rechtswidrigen Ausgabe ber Uftien und bem Schaden, ben die Rläger durch den Erwerb von folchen erlitten haben wollen, nur infofern in Betracht, als an sich dieser Erwerb, als eine freiwillige Handlung der Rläger selbst, die nächste Ursache des erlittenen Schadens darstellen und als folche den Rausalzusammenhang zwischen dem Delikte des Beflagten und dem Schaden unterbrochen haben würde, wenn nicht erfichtlich wäre, daß die Kläger dabei wegen ihres gerechtfertigten Irtums über die mahre Sachlage von keinem Vorwurfe eines eigenen Berschuldens getroffen murden. Daß nun die Rläger bis auf weiteres von der Voraussehung ausgehen durften, daß dem Statute und bem Gesetze gemäß verfahren sei, hat das Rammergericht mit Recht angenommen, und hat weiter auch keinen Anlaß gefunden, auf Grund besonderer Umstände des konkreten Falles festzustellen, daß die Rläger beim Erwerbe der Aktien den wirklichen Hergang der Errichtung der Gesellschaft, bezw. der Ausgabe der Aktien, gekannt haben würden ober würden haben kennen muffen. Dann aber erscheint prima facie als der den Klägern durch die unerlaubte Handlung zugefügte Schabe, falls ber behauptete Unkauf und fortdauernde Besitz ber fraglichen Uftien bargethan werben follte, ber ganze Betrag ber für biefelben gezahlten Breise, da unbestritten ift, daß keine Dividenden von den Aftien gezogen, und daß die letteren jett völlig wertlos sind. Dabei ist es jedoch sehr wohl möglich, daß bennoch der Schabe ganz ober zum Teil auf andere Urfachen zurückzuführen sein möchte. Es könnte fein, daß die Entwertung der Attien von den durch die Rläger an= gelegten Kaufpreisen an abwärts bis auf Rull ganz ober zum Teil, 3. B. im weiteren Verlaufe des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft, durch bolose oder kulpose Verwaltungshandlungen anderer Versonen, für welche der Beklagte nicht verantwortlich zu machen wäre, oder etwa durch unberechenbare Unglücksfälle, welche in keinem inneren Aufammenhange mehr mit der mangelhaften Kapitalausstattung der Gesellschaft gestanden hätten, verursacht ware. Es ware sogar vielleicht denkbar, daß wegen

besonberer Verhältnisse die Kläger der Vorwurf einer Nachlässigkeit beshalb träfe, weil sie nicht durch Benutzung einer sich darbietenden Verkaufsgelegenheit den Schaden verhindert oder verringert hätten, so daß derselbe so weit nur als Wirkung ihres eigenen Verhaltens erschiene. Es wird nun eventuell die Aufgabe des Berufungsgerichtes sein, auf Grund des von den Parteien Vorgebrachten zu erwägen, ob der von den Klägern erlittene Schade ganz oder zum Teil in dem soeden angedeuteten Sinne auf andere Ursachen, als das gesetz und statutenwidrige Verhalten des ursprünglichen Veklagten und der mit ihm verdunden handelnden Personen zurückgesührt werden könne, und, falls sich etwa ergeben sollte, daß der fragliche Schade teilweise diesem Verhalten zur Last gebracht werden müsse, den Betrag nötigenzfalls unter Benutzung des ihm durch §. 260 Abs. 1 C.P.D. gewährten freien Ermessen sestzustellen.

Als felbstverständlich darf es dabei bezeichnet werden, daß dem hier in Rede stehenden Anspruche der Kläger gegenüber, welchen sie nicht etwa in ihrer Eigenschaft als Aktionäre gestend machen, die vorgeschützte Einrede, daß die Generalversammlung der Gesellschaft das gesetz und statutenwidrige Verhalten der Gründer und des Vorstandes gebilligt habe, jedenfalls unerheblich sein würde."...